

Vollzug des Bayerischen Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG);
Abbruchsprengung zweier Kühltürme auf dem Gelände des ehemaligen Kernkraftwerks
Gundremmingen der RWE Nuclear GmbH, Fl.-Nr. 2323, 2323/1, Gemarkung Gundremmingen

Das Landratsamt Günzburg als zuständige Behörde erläßt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Am Freitag, den 24.10.2025, wird ab 21.00 Uhr um das Gelände der RWE Nuclear GmbH in 89355 Gundremmingen aufgrund der Abbruchsprengung der beiden Kühltürme des ehemaligen Kernkraftwerks Gundremmingen (voraussichtlich gegen 12 Uhr am 25.10.2025) ein Absperrbereich (Anlage 1) eingerichtet.

Dieser Absperrbereich bleibt bis zum Ertönen des dritten Sprengsignals am Samstag, den 25.10.2025, bestehen.

Der genaue Verlauf des Absperrbereichs ist im Lageplan (Anlage 1) dargestellt, welcher ebenfalls Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist. Erweiterungen des Absperrbereichs können durch die Einsatzkräfte nach Rücksprache mit der Einsatzleitung vor Ort erfolgen.

Der Absperrbereich erfordert ein Verlassen und ein Nichtbetreten des abgesperrten Bereichs von allen Personen. Das Betreten und jeglicher Aufenthalt ist im Absperrbereich innerhalb und außerhalb der Gebäude ab 21 Uhr des Vortags der Sprengung bis zum Ertönen des dritten Sprengsignals verboten.

Ausgenommen vom Betretungsverbot sind nur Personen mit Akkreditierung durch einen Ausweis ausgestellt durch die RWE Nuclear GmbH.

2. Das Fliegen von Drohnen ist in dem in Anlage 2 dargestellten Bereich verboten.

Die Gesamtfläche, für die ein Drohnenflugverbot besteht (Absperrbereich und Flugbeschränkungsgebiet ED-R25 Gundremmingen) ist im Lageplan (Anlage 2) dargestellt, welcher ebenfalls Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist. Das bereits dauerhaft bestehende Flugbeschränkungsgebiet ED-R25 Gundremmingen, dass ein Flugverbot für Drohnen in einem Radius von 1,5 km festschreibt, wird für die Dauer der Allgemeinverfügung erweitert auf die Bereiche des Absperrbereichs nach Nr.1, die nicht bereits vom Flugbeschränkungsgebiet ED-R25 umfasst sind. Auf die strafrechtlichen Konsequenzen nach § 62 LuftVG wird ausdrücklich hingewiesen.

3. Für den Fall der Nichtbeachtung des Betretungs- und Aufenthaltsverbots aus Ziffer 1 oder des Drohnenflugverbotes nach Ziffer 2 dieser Verfügung wird die Anwendung des unmittelbaren Zwangs angedroht.

4. Zuwiderhandlungen gegen das Betretungs- und Aufenthaltsverbot oder des Drohnenflugverbotes können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 3.000,00 EUR belegt werden.
5. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 und Ziffer 2 wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
6. Kosten für diese Allgemeinverfügung werden nicht erhoben.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und nach dem Ertönen des dritten Sprengsignals außer Kraft.

Anhang:

Lageplan Absperrbereich (Anlage 1) – Plan mit Absperrbereich als Luftbild

Lageplan Drohnenflugverbotszone (Anlage 2) - Luftbild Drohnenflugverbotszone

Gründe:

I.

Der Betreiber des ehemaligen Kernkraftwerkes Gundremmingen, die RWE Nuclear GmbH, beabsichtigt den Rückbau der beiden Kühltürme mittels Sprengabbruch durchzuführen. Der Sprengabbruch soll am Samstag, den 25.10.2025, voraussichtlich um 12 Uhr durch die Firma Thüringer Sprenggesellschaft mbH erfolgen.

Bei einem Ereignis mit solch einer Größenordnung kann mit enormem Andrang gerechnet werden. Zum Schutz der Bevölkerung und zur Verhinderung unberechtigten Zutritts in den Gefahrenbereich sind deshalb ordnungsrechtliche Maßnahmen zu treffen.

Gründe:

II.

Das Landratsamt Günzburg ist nach Art. 26 Abs. 2 i. V. m. Art. 6 LStVG sachlich sowie nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG örtlich für Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig. Da sich der notwendige Absperrbereich sowohl auf das Gebiet des Landkreises Günzburg als auch auf das des Landkreises Dillingen erstreckt, hat die Regierung von Schwaben mit Zuständigkeitsbestimmung vom 27.05.2025 das Landratsamt Günzburg als örtlich zuständige Behörde für die sicherheitsrechtlichen Anordnungen aufgrund der Sprengung der beiden Kühltürme des ehemaligen Kernkraftwerkes Gundremmingen (Art. 3 Abs. 2 Satz 3 Alt. 1 BayVwVfG) bestimmt.

Zu Nr. 1 und 2 dieses Bescheides:

Das Betretungsverbot stützt sich auf Art. 26 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 LStVG. Demnach kann die Anordnungsbehörde zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben oder Gesundheit das Betreten bewohnter oder unbewohnter Grundstücke oder bestimmter Gebiete für die Dauer der Gefahr verbieten. Art. 26 i.V.m. Art. 58 LStVG ermächtigt gegenüber den Personen, denen das Betreten der betroffenen Flächen untersagt wird, zu Eingriffen in das Grundrecht der Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 GG.

Rechtsgrundlage für das Betretungs- und Befahrverbot auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen ist § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StVO i. V. m. Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG. Danach kann die Benutzung bestimmter

Straßen oder Straßenstrecken zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit beschränkt oder verboten und der Verkehr umgeleitet werden.

Das Aufenthaltsverbot hinsichtlich der privaten Grundstücke sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen stützt sich auf Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG. Danach können die Sicherheitsbehörden für den Einzelfall Anordnungen treffen, um Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen abzuwehren oder Störungen zu beseitigen, die Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder Sachwerte, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten erscheint, bedrohen oder verletzen.

Die Anordnungen unter Ziffern 1 bis 7 konnten als Allgemeinverfügung gemäß Art. 35 Satz 2 BayVwVfG getroffen werden. Eine Anordnung für den Einzelfall ist ein Gebot oder Verbot, das auch als Allgemeinverfügung an eine bestimmte oder bestimmbare Mehrheit von Personen gerichtet werden kann. In diesem Fall richtet sich das Verbot des Betretens oder des Aufenthalts (in) der Sperrzone an nicht näher bestimmbare einzelne Personen bzw. Personengruppen.

Eine solche konkrete Gefährdungslage für Leben und Gesundheit von Menschen besteht beim Sprengabbruch der beiden Kühltürme, sollte der entsprechende Absperrbereich nicht eingerichtet werden.

Im Absperrbereich gilt auch ab 21 Uhr des Vortags der Sprengung bis zum Ertönen des dritten Sprengsignals ein Drohnenflugverbot, da diese geeignet sind, den Ablauf der Sprengung zu beeinträchtigen oder eine Gefährdung für Menschen darzustellen. Zudem sind kerntechnische Anlagen wie das AKW Gundremmingen auch allgemein – nicht nur während der Sprengung - Flugbeschränkungsgebiete gemäß § 17 Abs. 1 LuftVO, welche ohnehin nur mit Genehmigung passiert werden dürfen.

Nach der Spreng TR 310 Nr. 4.7 Abs. 1 umfasst der Sprengbereich in der Regel einen Umkreis mit einem Radius von mindestens 300 Metern von der Sprengstelle. Dabei kann eine erforderliche Vergrößerung des Sprengbereichs unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten in unterschiedliche Richtungen und Abmessungen vorgenommen werden (Spreng TT 310 Nr. 4.7 Abs. 6).

In Abstimmung mit dem Polizeipräsidium Schwaben Süd/West und dem Landratsamt Günzburg hat die Thüringer Sprenggesellschaft mbH den Radius entsprechend auf den Absperrbereich vergrößert und an die örtlichen Gegebenheiten angepasst. Aus sicherheitsrechtlichen und einsatztaktischen Erwägungen ist die Erweiterung des Sprengbereichs erforderlich.

Im Zusammenhang mit der Einrichtung des Absperrbereichs wird es eine Vollsperrung auf der St2025 geben, wie es auf dem Lageplan (Anlage 1) abgebildet ist.

In zeitlicher Hinsicht ist nach Abstimmung mit dem Polizeipräsidium Schwaben Süd/West die Einrichtung des Absperrbereiches bereits ab Freitag, den 24.10.2025, 21 Uhr aus einsatztaktischen Gründen erforderlich.

Das Landratsamt kann bereits im Vorfeld für Personen, deren Aufenthalt im Absperrbereich zur erfolgreichen Durchführung des Sprengabbruches zwingend erforderlich ist, nach vorheriger sprengrechtlicher Belehrung Ausnahmen vom Betretungsverbot erteilen. Dies sind u.a. die gelisteten Mitglieder der Spreng einsatzleitung, der Einsatzleitung der Polizei und der Feuerwehr sowie der betrieblichen Einsatzleitung der RWE Nuclear GmbH sowie Mitarbeitende der Thüringer Sprenggesellschaft mbH und Mitarbeitende weiterer erforderlicher Fachfirmen. Das Landratsamt Günzburg kann zudem jederzeit nach Absprache innerhalb der Einsatzleitung für zwingend notwendige, zusätzliche Personen im Einzelfall entsprechende Ausnahmegenehmigungen erteilen. Dies kann im Rahmen der Durchführung des Sprengabbruches erforderlich werden, wenn sich z.B. aufgrund äußerer Einflüsse der Sprengabbruch verzögert oder eine neue Beurteilung der Einsatzlage nötig wird.

Die Festlegung des Betretungs- und Aufenthaltsverbotes und die Beschränkung der Straßen in räumlicher, zeitlicher und personeller Hinsicht erfolgte in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (Art. 40 BayVwVfG). Dies insbesondere unter Berücksichtigung der bestehenden Gefahrenlage und der Durchführung eines sicheren Sprengabbruchs sowie dem Gewicht des Eingriffs, welcher durch die Bevölkerung kurzzeitig hinzunehmen ist.

Zudem wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt.

Die Anordnungen verfolgen das Ziel, erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit zu verhüten. Die Maßnahme des Betretungs- und Aufenthaltsverbots ist auch geeignet und erforderlich eine erhebliche Gefahr abzuwehren und damit einhergehend einen Schadenseintritt für die zu schützenden Rechtsgüter Leben und Gesundheit von Personen zu verhindern. Ein in gleicher Weise geeigneter Eingriff zur Abwehr der mit der Sprengung verbundenen Gefahr, der mit einer geringeren Beeinträchtigung der Betroffenen verbunden wäre, ist nicht ersichtlich. Im Rahmen der gebotenen Abwägung kommt den zu schützenden Rechtsgütern wie der körperlichen Unversehrtheit eine äußerst hohe Bedeutung zu, die gegenüber der allgemeinen Bewegungsfreiheit von Dritten oder auch den Interessen von Personen, möglichst nahe am Sprenggeschehen zu sein bzw. landwirtschaftliche Arbeiten zu verrichten, Vorrang hat.

Die Maßnahme des Betretungs- und Aufenthaltsverbotes sowie des Drohnenflugverbotes ist auch angemessen. Der Abbruch der beiden Kühltürme im Rahmen des Rückbaus des Kernkraftwerks Gundremmingen steht im Interesse der Öffentlichkeit, sodass von einer beträchtlichen Anzahl an Besuchern auszugehen ist. Dabei überwiegt das Interesse der Allgemeinheit hier gefahrlos dem Sprengabbruch beizuwohnen und sicher zu sein, dass keine gesundheitlichen Schädigungen entstehen können, gegenüber dem Individualinteresse Einzelner auf möglichst nahes Herankommen in den Gefahrenbereich. Das Interesse, das vorübergehend betroffene Gebiet zu betreten, muss daher zeitweilig gegenüber dem Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit zurückstehen. Zudem kann der öffentlich zugängliche Bereich bis zum Inkrafttreten des Betretungsverbotes um 21 Uhr des Vortages der Sprengung und dann wieder nach dem dritten Sprengsignal uneingeschränkt benutzt werden. Mit Rücksicht auf den Sinn und Zweck der Vorschrift und unter Berücksichtigung der Effektivität der Gefahrenabwehr wurde die Geltungsdauer des Betretungsverbotes wie oben bereits dargelegt auf den notwendigen Umfang befristet bzw. zeitlich eingegrenzt und wird unmittelbar nach dem Ende der Gefährdungslage aufgehoben. Dadurch wird das Betretungsinteresse lediglich für die Dauer von ca. 16 Stunden eingeschränkt. Zumal für diejenigen Personen, die für die Sprengung zwingend erforderlich sind, eine Ausnahmenvorschrift vom Betretungsverbot besteht.

Zu Nr. 3 dieses Bescheides:

Die Androhung des unmittelbaren Zwangs unter Ziffer 3 der Allgemeinverfügung beruht auf den Art. 29, Art. 19 Abs. 1 Nr. 3, Art. 34, Art. 36 Abs. 1 und 3 und Art. 37 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anwendung sonstiger Zwangsmittel außer des unmittelbaren Zwangs lässt keinen zweckentsprechenden und rechtzeitigen Erfolg erwarten. Insbesondere würde die Durchsetzung im Wege des Zwangsgeldes zu einer nicht zu vertretenden Verzögerung der Sprengung führen. Die Anwendung des unmittelbaren Zwangs ist auch verhältnismäßig, d.h. sie verfolgt einen legitimen Zweck und ist geeignet, erforderlich und angemessen. Ein die Rechte der Betroffenen im geringeren Maß beeinträchtigendes, gleich wirksames Zwangsmittel ist nicht ersichtlich.

Zu Nr. 4 dieses Bescheides:

Mit Geldbuße kann nach Art. 26 Abs. 3 Nr. 2 LStVG belegt werden, wer eine aufgrund des Abs. 2 erlassenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Die Bußgeldhöhe richtet sich nach § 17 Abs. 1 OWiG. Außerdem kann auch mit Geldbuße bis zu dreitausend Euro nach Art. 7 Abs. 6 LStVG belegt

werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund des Abs. 2 erlassenen vollziehbaren Anordnung eines Betretungsverbots oder eines Aufenthaltsverbots zuwiderhandelt.

Die Bußgeldbewehrung ist erforderlich, um den Anordnungen unter Ziffer 1 den notwendigen Nachdruck zu verleihen.

Zu Nr. 5 dieses Bescheides:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bezüglich der Ziffer 1 dieser Verfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist vorliegend im öffentlichen Interesse geboten, da es im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist, den bei einem Sprengabbruch bestehenden Gefahren, die bis zur Entscheidung über mögliche Rechtsbehelfe eintreten können, unverzüglich vorzubeugen. Angesichts der Bedeutung der zu schützenden Rechtsgüter Leben, Gesundheit und der Gefahren, die durch das Einstürzen der Kühltürme bestehen, fällt die Interessensabwägung zu Gunsten des öffentlichen Interesses aus. Dies auch vor dem Hintergrund, dass ein Betreten des Absperrbereichs nicht lebensnotwendig ist und es sich mithin um keinen tiefgreifenden Einschnitt und zumal nur kurzfristigen Eingriff in die Bewegungsfreiheit der betroffenen Personen sowie das Eigentum und den Besitz der Landwirte handelt. Es besteht demnach ein überwiegendes öffentliches Interesse daran, dass die Bevölkerung vor den Gefahren einer Sprengung ausreichend geschützt wird. Es kann deshalb nicht hingenommen werden, dass Personen bis zum rechtskräftigen Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, ein Betretungsrecht innerhalb des Absperrbereichs erhalten. Wäre dies der Fall, bestünden erhebliche Gefahren für die oben genannten Rechtsgüter und die Sprengung würde ggf. verzögert werden oder müsste gar gestoppt werden. Angesichts der monatelangen Vorbereitungsmaßnahmen und der damit einhergehenden Sicherheitsmaßnahmen, die einen umfangreichen Planungsaufwand, mit sich gebracht haben und auch unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Interessen, wäre dies vorliegend nicht hinnehmbar. Zumal nach den aktuellen Prognosen davon auszugehen ist, dass für den vorgesehenen Zeitpunkt der Sprengung die erforderlichen Rahmenbedingungen gegeben sind, sodass die Sprengung tatsächlich auch durchgeführt werden kann.

Zu Nr. 6 dieses Bescheides:

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG).

Zu Nr. 7 dieses Bescheides:

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG im Amtsblatt des Landkreises Günzburg. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntmachung eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Das Landratsamt Günzburg macht jedoch von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch, nach der in einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden kann. Nachdem der letzte Besprechungstermin zwischen den beteiligten Behörden und dem Betreiber sowie der Sprenggesellschaft aufgrund der erforderlichen Letztabstimmungen erst am 09.10.2025 stattgefunden hat, ist eine frühere Veröffentlichung der Allgemeinverfügung nicht möglich gewesen. Ein Zuwarten von zwei Wochen ist im vorliegenden Fall aufgrund der erfolgten Planungen und zu treffenden Vorbereitungsmaßnahmen durch den Betreiber und die Thüringer Sprenggesellschaft mbH sowie die zutreffenden Sicherheitsvorkehrungen, die bereits über Monate in Planung sind, nicht möglich. Zumal nach längerfristigen Prognosen zu erwarten ist, dass für den vorgesehenen Zeitpunkt der Sprengung die erforderlichen Rahmenbedingungen gegeben sind, sodass die Sprengung durchgeführt werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

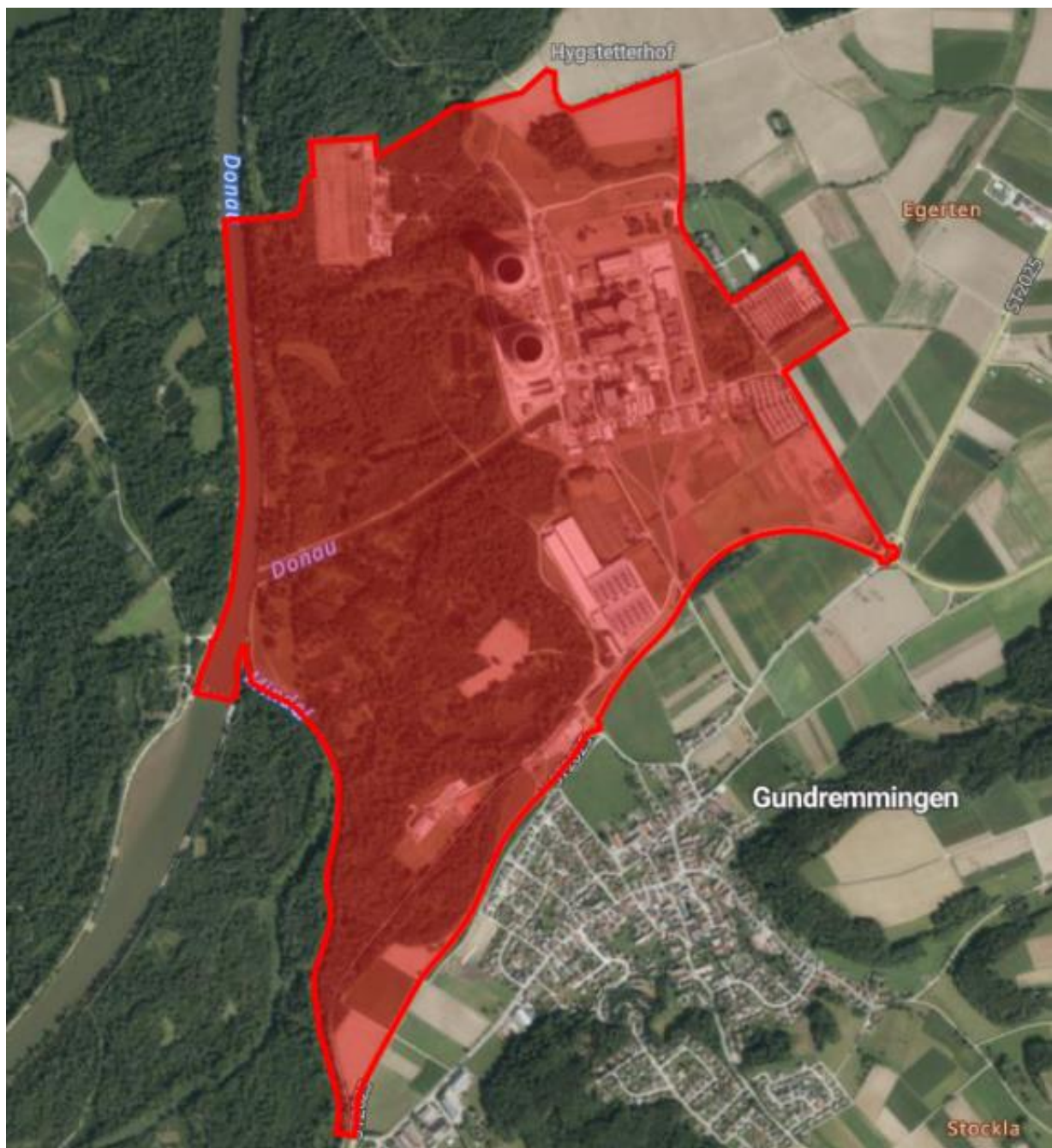
Günzburg, 10.10.2025

Langer

Abteilungsleiter

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Anlage 1: Absperrbereich

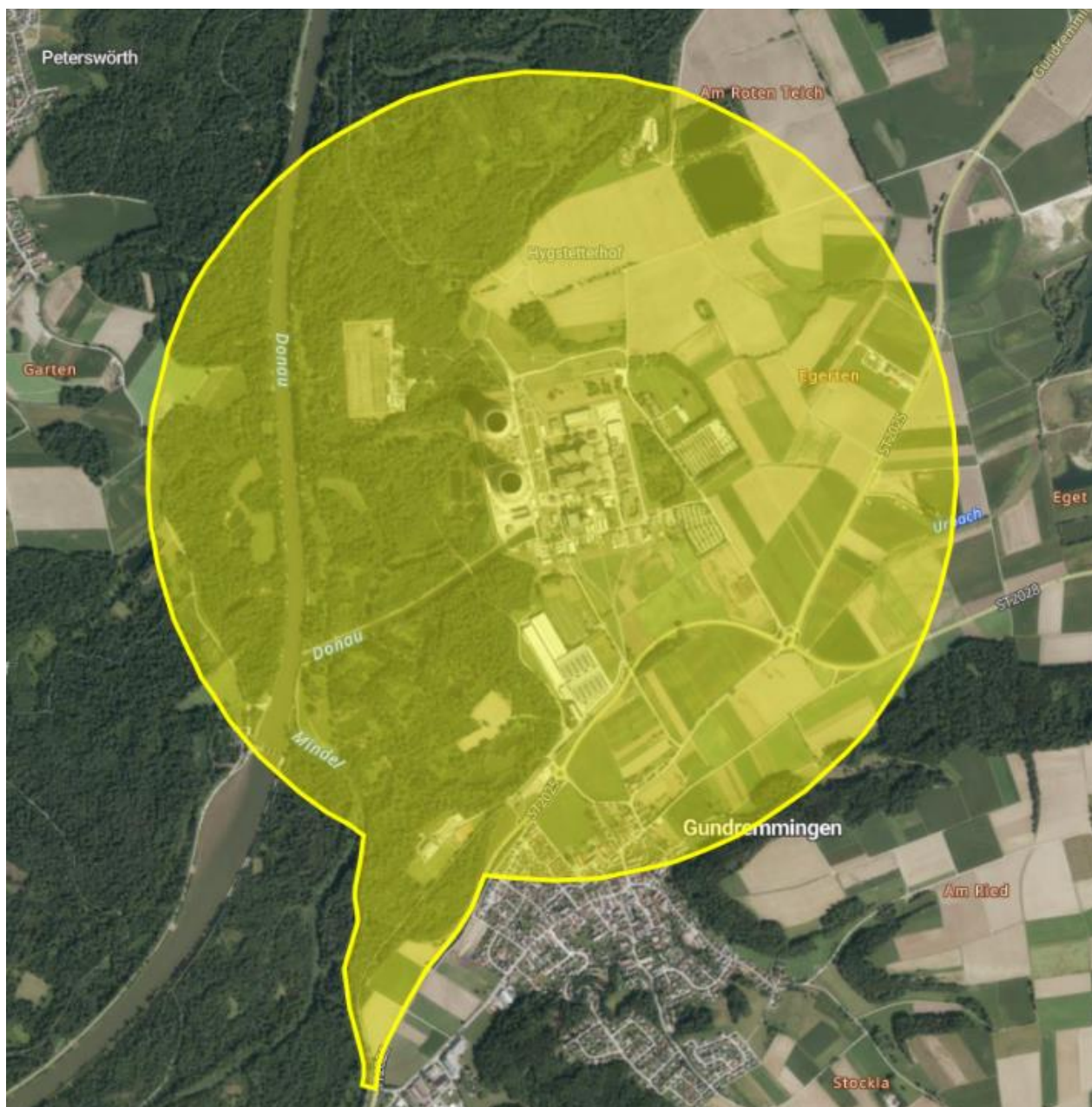


Detailansicht des Absperrbereichs online unter: <https://v.bayern.de/47927> oder
mit QR Code



Anlage 2: Drohnenflugverbotszone

Gültig im Absperrbereich und Flugbeschränkungsgebiet ED-R25 Gundremmingen (<https://maptool-dipul.dfs.de/@10.4009683,48.5151355?language=en&zoom=13.8>)



Detailansicht der Drohnenflugverbotszone online unter: <https://v.bayern.de/mRXKv> oder mit



QR Code